

Informationen über die Schulung und Prüfung der Gefahrgutfahrer gemäß Kapitel 8.2 ADR

In welchen Fällen benötigen Gefahrgutfahrer eine besondere Schulung?

Schulungspflicht für Gefahrgutfahrer besteht beim

Gefahrguttransport als Stück- und Schüttgut

- Bei Beförderungen in kennzeichnungspflichtiger Menge (siehe Kap. 1.1.3.6.3 ADR) in allen Fahrzeugen unabhängig vom zulässigen Gesamtgewicht.
- Bei der Klasse 1 (explosive Stoffe und Gegenstände) besteht Schulungspflicht, wenn Kap. 1.1.3.6.3 ADR nicht angewendet werden kann.
- Bei der Klasse 7 (radioaktive Stoffe) besteht Schulungspflicht, wenn nicht eine Sondervorschrift davon befreit.

Tanktransport, wenn Gefahrgut transportiert wird

- in festverbundenen Tanks oder Aufsetztanks mit einem Fassungsraum von mehr als 1 m^3
- oder in Batteriefahrzeugen mit einem Gesamtfassungsraum von mehr als 1 m^3
- oder in Tankcontainern, ortsbeweglichen Tanks oder MEGC mit einem Einzelfassungsraum von mehr als 3 m^3 auf einer Beförderungseinheit

Das Schulungssystem

Erstschulung:

<p>Basiskurs für alle schulungspflichtigen Fahrer</p> <p>Schulung: 19 Unterrichtseinheiten + Prüfung: 45 Minuten</p>
--

<p>Aufbaukurs Tank für Tankwagenfahrer (zusätzlich zum Basiskurs)</p> <p>Schulung: 13 Unterrichtseinheiten + Prüfung: 45 Minuten</p>
--

<p>Aufbaukurs Klasse 1 (Explosive Stoffe und Gegenstände) (zusätzlich zum Basiskurs)</p> <p>Schulung: 8 Unterrichtseinheiten + Prüfung: 30 Minuten</p>
--

<p>Aufbaukurs Klasse 7 (Radioaktive Stoffe) (zusätzlich zum Basiskurs)</p> <p>Schulung: 8 Unterrichtseinheiten + Prüfung: 30 Minuten</p>
--

Fortbildungsschulung:

<p>Fortbildungsschulung als Einheitsschulung für alle Gefahrgutfahrer</p> <p>Schulung: 12 Unterrichtseinheiten + Prüfung: 30 Minuten</p>
--

1 Unterrichtseinheit = 45 Minuten (max. 8 Unterrichtseinheiten pro Tag)

Welche Inhalte werden in den Schulungen vermittelt?

- Allgemeine Vorschriften
- Allgemeine Gefahreigenschaften
- Fahrzeug- und Beförderungsarten, Umschließungen
- Überwachung der Beförderung
- Kenntnisse über Schutzmaßnahmen
- Erste Hilfe, Verkehrssicherung nach Unfällen und Zwischenfällen
- Bezettelung und Kennzeichnung der Beförderungseinheit
- Zusammenladeverbot in Fahrzeugen und Containern
- Vorsichtsmaßnahmen beim Be- und Entladen von Gefahrgütern
- Haftung, Ordnungswidrigkeiten, Pflichten und Sanktionen
- Multimodale Transportvorgänge
- Handhabung von Tankfahrzeugen und deren Be- und Entladung
- Feuerlöschübung
- Verhalten in Straßentunnels
- Begleit- und Beförderungspapiere
- Ladungssicherung

Lehrgangsveranstalter

Die Schulung der Gefahrgutfahrer dürfen nur Lehrgangsveranstalter durchführen, deren Schulungen von einer IHK besonders anerkannt sind. Die von der Oldenburgischen IHK anerkannten Veranstalter enthält die Anlage.

Prüfung der Gefahrgutfahrer

Die Durchführung der Prüfungen – sie umfassen ausschließlich bundeseinheitliche Multiple-Choice-Arbeiten – ist Aufgabe der IHKs, wobei jeweils die IHK prüft, die auch die Schulung anerkannt hat.

Nicht bestandene Prüfungen dürfen nur einmal ohne nochmalige Schulung und nur bei derselben IHK wiederholt werden.

Erstmalige Erteilung der Bescheinigung

Die IHK stellt die ADR-Bescheinigung aus, wenn der Teilnehmer die Schulung(en) lückenlos besucht und die Prüfung(en) bestanden hat. Die Bescheinigung erhält eine Gültigkeit von 5 Jahren ab der bestandenen Prüfung Basiskurs.

Verlängerung der ADR-Bescheinigung

Für die Verlängerung der ADR-Bescheinigung um weitere 5 Jahre muss die Fortbildungsschulung besucht und die Fortbildungsprüfung bestanden werden. **Dies muss unbedingt innerhalb der Geltungsdauer der ADR-Bescheinigung erfolgen**, weil andernfalls erneut eine Erstschulung und -prüfung zu absolvieren sind.

ADR-Bescheinigungen werden **um 5 Jahre ab alter Gültigkeit verlängert, wenn die Fortbildung innerhalb eines Jahres vor Ablauf der ADR-Bescheinigung** erfolgreich abgeschlossen wurde. Liegt die Fortbildung vor diesem Zeitraum, dann wird die neue Gültigkeit ab dem Datum der Fortbildungsprüfung berechnet.

Unterweisungspflicht für Fahrzeugführer, die nicht der Schulungspflicht nach Kapitel 8.2.1 ADR unterliegen

Im Abschnitt 8.2.3 des ADR werden auch die Fahrzeugführer erfasst, die keine ADR-Bescheinigung nach 8.2.1 des ADR benötigen. Mit dieser Regelung wird im ADR eine Verpflichtung eingeführt, die in Deutschland bereits über den § 6 der Gefahrgutbeauftragtenverordnung fixiert war.

Eine solche Unterweisungspflicht besteht z.B. für das vom Beförderer oder Absender beschäftigte Personal, das beladende oder entladende Personal, das Personal der Spediteure und Verlader sowie die an der Beförderung gefährlicher Güter auf der Straße beteiligten Fahrzeugführer, die nicht im Besitz einer Bescheinigung gemäß Abschnitt 8.2.1 (ADR) sind. Die Inhalte der Unterweisung sind im Kapitel 1.3 des ADR festgeschrieben.

Praxisempfehlung:

Mit dem Absolvieren eines Basiskurses können diesen Fahrzeugführern auf relativ einfache Weise die erforderlichen Informationen vermittelt werden. Sie verfügen dann über den gleichen Kenntnisstand wie die Fahrzeugführer, die gemäß Abschnitt 8.2.1 ADR der Schulungspflicht unterliegen. Darüber hinaus erhalten sie eine ADR-Bescheinigung für 5 Jahre, wenn sie an der anschließenden Prüfung teilnehmen und diese bestehen. Dies hätte durchaus Sinn, da sie bei Gefahrgutbeförderungen vielfach die gleichen Pflichten haben.

Ansprechpartner:

Oldenburgische IHK, Moslestr. 6, 26122 Oldenburg
Rudi Schotter, Telefon (0441) 2220 - 415, Telefax (0441) 2220 - 5415
E-Mail: schotter@oldenburg.ihk.de

Anja Eilers, Karin Schildt, Telefon (0441) 22 0 - 416
Telefax (0441) 2220 - 5416
E-Mail: verkehr@oldenburg.ihk.de

Hinweis

Dieses Merkblatt soll – als Service der Oldenburtischen IHK – nur erste Hinweise geben und erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit. Obwohl es mit größtmöglicher Sorgfalt erstellt wurde, kann eine Haftung für die inhaltliche Richtigkeit nicht übernommen werden.

Stand: Februar 2008

**Schulung der Gefahrgutfahrer
- von der Oldenburgischen IHK anerkannte Lehrgangsveranstalter -**

Veranstalter	Bausteine	Telefon/Fax
DEKRA Akademie GmbH Aus- und Weiterbildungszentrum Vechta, Visbeker Damm 32 49377 Vechta	BK, AKT, AK1, FB	(0 44 41) / 92 53 40 (0 44 41) / 92 53 45
DEKRA Akademie GmbH Artillerieweg 59, Gebäude 5, 1. Stock 26129 Oldenburg und Schulungsstätte in: 26384 Wilhelmshaven Mühlenweg 3	BK, AKT, AK1, AK7, FB	(04 41) 7 79 34 - 41 (04 41) 7 79 34 - 44 (04 42 1) / 41 78 40 (04 42 1) / 4 17 84 44
DEULA Westerstede GmbH Lehranstalt für Agrartechnik und Berufsbildung Max-Eyth-Str. 12 - 18 26655 Westerstede	BK, AKT, AK1, FB	(0 44 88) 8 30 10
Heinrich Kehrbach GmbH Schulungszentrum für Gefahrgut- ausbildung Liebigstr. 19 26607 Aurich Schulungsstätte: Oldenburg und Jever	BK, AKT, AK1, FB	(0 49 41) 70 02 (0 49 41) 70 09
Gesellschaft für berufliche Bildung m.b.H., Blumenweg 2 49451 Holdorf	BK, AKT, FB	(0 54 94) 2 22
Schenker Deutschland AG RSB-Nord/Detlef Cholewa Bayernstr. 38-44 30855 Langenhagen Schulungsstätte: Oldenburg	BK, AK1, FB	(05 11) 74 08-1 07 (02 31) 74 08- 58 78
TÜV Nord Akademie Universitätsallee 18 28359 Bremen	BK, AKT, AK 1, AK 7, FB	(04 21) 2 23 18-13 (04 21) 2 23 18-22
TÜV Nord Technisches Schulungs- zentrum GmbH & Co. KG Hans-Böckler-Ring 10 22851 Norderstedt Schulungsstätte: Oldenburg	BK, AKT, FB	(0 40) 6 30 - 10 81 (0 40) 6 30 - 16 89
Ferienfahrschule Erhard Hedden Olympiastr. 1 26419 Schortens	BK, AKT, AK 1, FB	(0 44 21) 80 73 74 (0 44 21) 80 73 76
Bildungswerk Vechta e. V. Große Str. 90 49377 Vechta	BK, AKT, FB	(04441)99 90-12 (04441)99 90-18
VA Verkehrsakademie Oldenburger Münsterland GmbH Niederbingstr. 22 49439 Steinfeld	BK, AKT, AK 1, FB	(0 54 92) 92 711-0 (0 54 92) 92 711-99